

Jagdpachtvertrag über das Gemeinschaftsrevier Eigenjagdrevier _____

- Die **Jagdgenossenschaft** _____ vertreten durch den Jagdvorsteher
 Der Eigenjagdbesitzer

Verpächter:

Name:	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):		
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Telefax:	

und Pächter:

Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Telefonnummer

vertreten durch: _____
schließen im Wege der freihändigen Verpachtung folgenden Pachtvertrag:

§ 1

Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das gesamte Jagdausübungsrecht auf den zum oben bezeichneten Jagdrevier/Jagdbogen (Niederwildrevier) gehörigen Grundstücken.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.

§ 2

Revierbeschreibung

(1) Das verpachtete Jagdrevier wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

(2) Die Gesamtfläche des Jagdreviers beträgt etwa _____ Hektar. Darin sind etwa _____ Hektar befriedete Be-zirke enthalten. Die Jagdfläche beträgt somit etwa _____ Hektar.
Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v.H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt.

§ 3

Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 1. April _____ und endet am 31. März _____
Pachtjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März des jeweils folgenden Jahres).

§ 4

Pachtpreis

Als Pachtpreis werden jährlich _____ € (in Worten: _____ Euro) vereinbart.
Der Pachtpreis ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei zu zahlen an:

Geldinstitut:	Bankleitzahl:	Kontonummer:
Kontoinhaber:		

Mehrere Personen als Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 5 Weiteres Jagdausübungsrecht

(1) Der Pächter versichert:

- kein weiteres Jagdausübungsrecht gepachtet zu haben.
- folgende Flächen(anteile) zur Jagdausübung gepachtet zu haben: _____
- für keine weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis zu haben.
- für folgende weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis zu haben: _____

(2) Der Pächter versichert ferner, diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen und den Pachtzins selbst aufzubringen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Versicherungen berechtigt des Verpächter zur fristlosen Kündigung dieses Pachtvertrages, soweit der Pachtvertrag nicht ohnehin nichtig ist.

§ 6 Jagderlaubnisscheine, Weiter- und Unterverpachtung

(1) Der Pächter darf

- keinen höchstens entgeltliche(n) Jagderlaubnisschein(e) und
- keinen höchstens unentgeltliche(n) Jagderlaubnisschein(e) erteilen.

(2) Weiter- oder Unterverpachtung und die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sind
 ausgeschlossen. nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen, es sei denn, dass mehrere Pächter sich gegenseitig zu alleiniger Erteilung bevollmächtigen.

§ 7 Wildschaden

(1) Der Pächter

- übernimmt den Ersatz des Wildschadens ganz
- übernimmt den Ersatz des Wildschadens bis zu jährlich _____ €.
- übernimmt den Ersatz des Wildschadens zu _____ v.H. des Schadens.
- ist zum Wildschadenersatz nicht verpflichtet.

(2) Hauptholzarten im Jagdrevier sind:

§ 8 Kündigung des Pachtvertrages

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Pächter wegen eines Jagdvergehens rechtskräftig verurteilt ist;
- b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt;
- c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät;
- d) der Pächter den im Dreijahres-Abschussplan für das Rehwild bestätigten oder festgesetzten Abschuss in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren in der Weise nicht erfüllt, dass er ein jährliches Abschussziel von einem Drittel um mehr als 20 % unterschreitet und der Verpächter den Pächter nach dem ersten Jagdjahr schriftlich abgemahnt hat;
- e) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz eines Wildschadens auf einem zum Jagdrevier gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kündigung fristlos erfolgen. Sie kann vom Verpächter nur innerhalb von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.

(3) Der Pächter kann diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn das Jagdrevier um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden oder infolge erheblicher Strukturänderungen eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet ist oder sich der Charakter des Reviers wesentlich ändert.

§ 9 Tod des Pächters

Stirbt ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so endet das Pachtverhältnis mit seinen Erben mit dem Ende des laufenden Jagdjahres.

§ 10
Pflichten des Pächters

(1) Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschäden verpflichtet, den jeweiligen Abschussplan für das Rehwild in vollem Umfang zu erfüllen.

(2) Auf Verlangen des Jagdvorstands ist der Pächter verpflichtet, das erlegte Rehwild beim Jagdvorsteher oder bei einer von ihm benannten Person vorzuzeigen und kennzeichnen zu lassen.

(3) Der Pächter verpflichtet sich, jährlich an einem gemeinsamen Waldbegang mit den Jagdgenossen und einer Forstfachkraft teilzunehmen.

(4) Weitere Pflichten des Pächters:

§ 11

Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach § 13 a des Bundesjagdgesetzes beim Ausscheiden eines von mehreren Pächtern).

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des **Verpächters**

Unterschrift der / des **Pächters**

Jagdpachtverträge können in weiten Grenzen frei vereinbart werden. Das Jagdrecht schreibt nur wenige Dinge zwingend vor. Schon deswegen kann dieser Mustervertrag nur ein Anhalt für die individuelle Gestaltung Ihres Pachtvertrages sein. Vom Muster kann selbstverständlich auch abgewichen werden. Dieses Vertragsmuster berücksichtigt die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen.

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.
Beanstandungen werden nicht erhoben.

Cham, _____
Landratsamt Cham

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundesjagdgesetzes
Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um nachfolgende Angelegenheit bearbeiten zu können:
§ 12 BJagdG: Anzeige und Prüfung von Jagdpachtverträgen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen §§ 11 und 12 BJagdG verarbeitet

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten können gegebenenfalls weitergegeben werden an:
Polizeidienststellen, Kreisjagdberater als sachverständiger Berater der Unteren Jagdbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (bei Jagdpächtern), Hegegemeinschaftsleiter (bei Jagdpächtern), Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern – Oberpfalz (bei Jagdpächtern). Ihre Daten werden auch bei Anforderung von sonstigen öffentlichen Stellen weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren, Klageverfahren bzw. zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden Ihre Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben ebenfalls ein Auskunftsrecht.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug des Bundesjagdgesetzes) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihre jagdrechtliche Angelegenheit bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihre Angelegenheit nicht bearbeitet werden.